

**Inhalt:**

1. Sozialversicherungspflicht: Rechtsprechung bestätigt den Mustervertrag des DOSB
2. Zweckbetrieb Sport: Wie muss der Nachweis bei der 450-Euro-Grenze erfolgen?

**1. Sozialversicherungspflicht: Rechtsprechung bestätigt den Mustervertrag des DOSB**

**Für selbstständige Trainer hat der Deutschen Sportbund zusammen mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger einen Mustervertrag erstellt. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat den Vertrag in einem konkreten Rechtsfall geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, wenn der Vertrag unterlegt und auch eingehalten wird (Urteil vom 28.07.2022, L 8 BA 49/19).**

Nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind nebenberufliche Übungsleiter, die auf der Grundlage dieses Vertrags tätig werden, selbstständig.

Zwar kommt es immer auf den konkreten Einzelfall an und darauf, ob der Vertrag tatsächlich auch „gelebt“ wird. Das Vertragsmuster liefert dafür aber eine verlässliche rechtliche Grundlage.

**Der Fall**

Im behandelten Fall ging es um den sozialversicherungsrechtlichen Status von zwei Trainern einer Hockey-Herrenmannschaft.

Die Trainingseinheiten umfassten an zwei Tagen jeweils ca. 2 Stunden. Dazu kamen 2 bis 3 Stunden pro Woche für Wettkämpfe. Die Vorbereitung der genannten Trainingseinheiten machten die Trainer im häuslichen Büro. Vorgaben dazu bekamen sie nicht. Darüber hinaus kümmerten sie sich um die Aufbereitung der Videoanalyse. Der Aufwand hierfür betrug im Durchschnitt ca. 2 Stunden pro Spiel.

Sämtliche Arbeitsmittel hatten die Trainer auf eigene Rechnung angeschafft und als Ausgaben bzw. Anlagevermögen in ihrer Einnahmeüberschussrechnung unter selbständiger Tätigkeit verbucht. Dazu gehörten u.a. Laptop, Beamer, Videokamera, Aktivkamera, Taktiktafel, Fernsehapparat, Büromaterialien und -mobiliar. Außerdem Hockeybälle, Hüttchen, Pylonen u.ä. Einzig die Sportstätten würden vom Auftraggeber oder der Stadt zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens kam die Rentenversicherung Bund zu der Ansicht, die Trainer wären unselbständig tätig. Das LSG kam zu einem anderen Ergebnis.

## **Mustervertrag**

Der Mustervertrag wurde gemeinsam mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger und dem Haufe-Verlag speziell für den Sportbereich entwickelt und wird fortlaufend mit Blick auf Änderungen des materiellen Rechts und der Rechtsprechung überprüft:

[https://cdn.dosb.de/alter\\_Datenbestand/fm-dosb/arbeitsfelder/Ausbildung/Freier\\_Mitarbeiter-Vertrag\\_als\\_UEbungsleiterSport.pdf](https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/arbeitsfelder/Ausbildung/Freier_Mitarbeiter-Vertrag_als_UEbungsleiterSport.pdf)

Das LSG sah keine relevanten Abweichungen der tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeit der Trainer von den vertraglichen Vorgaben. Die sprachen für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit. Das LSG hat den Vertrag damit faktisch abgesegnet.

Ausgangspunkt der Prüfung ist so das LSG zunächst das Vertragsverhältnis. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht aber der formellen Vereinbarung regelmäßig vor.

## **Worauf es ankommt**

Das LSG stellt mit Verweis auf den Mustervertrag folgende Punkte heraus, die bei der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung eine Rolle spielen:

### *Keine Weisungsgebundenheit*

Es darf keine Weisungsgebundenheit des Trainers im Hinblick auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Trainertätigkeit bestehen.

### *Keine Eingliederung in die organisatorischen Abläufe des Vereins*

Im Mustervertrag wird die Weisungsfreiheit bzw. das Fehlen eines Direktionsrechtes mehrfach ausdrücklich betont. Dabei muss Rücksicht genommen werden auf die üblichen Gegebenheiten des Spiel- und Trainingsbetrieb einer Vereinsmannschaft. Die betreffenden Vertragsklauseln wurden auch in der praktischen Ausgestaltung so umgesetzt.

### *Fachliche Vorgaben des Auftraggebers*

Dass der Vertrag vorsieht, dass der Trainer die fachlichen Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten hat, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert, spielt keine Rolle. Im Kerngehalt – so das LSG – bedeutet dieser Passus, dass der Trainer die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung schuldet und ihm darauf gerichtete Vorgaben gemacht werden können. Entsprechende vertragliche Pflichten sind aber jedem Dienst-, Werks- und Arbeitsvertrag immanent.

### *Höhe der Vergütung*

Die Modalitäten und die Höhe der Vergütung (80 € pro Stunde) stellen – so das LSG – keine aussagekräftigen Indizien für den sozialversicherungsrechtlichen Status dar. Bei abhängig beschäftigten Mannschaftstrainern im Spitzensport fehlt es an einer üblichen Vergütungshöhe, die als Maßstab zugrunde gelegt werden könnte.

### *Unternehmerisches Risiko*

Da es sich bei der zu bewertenden Tätigkeit des Trainers um eine reine Dienstleistung handelt, für deren Ausübung kein Einsatz von Risikokapital erforderlich ist, steht das fehlende unternehmerische Risiko insoweit der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nicht entgegen.

### **Mustervertrag lässt sich übertragen**

Die Regelungen des Mustervertrages lassen sich auch auf andere Honorarverhältnisse – z.B. Lehrkräfte – übertragen.

Auch hier darf keine Rolle spielen, dass die Honorarkraft auf Räumlichkeiten und Großtechnik des Vereins bzw. Auftraggebers angewiesen ist. Andernfalls käme eine selbstständige Tätigkeit in diesen Bereich kaum in Frage.

## **2. Zweckbetrieb Sport: Wie muss der Nachweis bei der 450-Euro-Grenze erfolgen?**

**Für eine pauschale Abrechnung des Aufwendungsersatzes muss der Verein nachweisen, inwieweit tatsächlich Aufwand bei den einzelnen Sportlern angefallen ist. Die pauschale Grenze von 450 Euro ist eine bloße Verwaltungsregelung und kann nicht ohne Nachweise überschritten werden.**

Sportliche Veranstaltungen können nach § 67a Abgabenordnung (AO) in zwei Fällen ein Zweckbetrieb sein:

- Die Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen sind nicht höher als 45.000 Euro pro Jahr. Dann erfolgt eine pauschale Behandlung als Zweckbetrieb, auch wenn bezahlte Sportler beteiligt sind.
- Die Einnahmen überschreiten zwar 45.000 Euro, der Verein hat aber auf die Anwendung der pauschalen Zweckbetriebsgrenze verzichtet (d.h. zum Zweckbetrieb optiert). Dann sind alle sportlichen Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, an denen kein bezahlter Sportler beteiligt ist.

**Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 446 – Ausgabe 2/2023 – 18.01.2023**

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

„Aufwandsentschädigungen“ gelten nach § 67a Abs. 3 AO nicht als Bezahlung der Sportler. Gesetzlich ist aber nicht geregelt, wann und wie hier ein Nachweis erfolgen muss.

Die Finanzverwaltung hat zur Vereinfachung eine pauschale Grenze von 450 Euro im Monatsdurchschnitt festgelegt, bis zu der vereinseigene Sportler nicht als bezahlte Sportler eingestuft werden (Anwendungserlass zur AO, Ziffer 32 zu § 67a).

Der BFH stellt klar, dass das eine bloße Verwaltungsregelung ist. § 67a Abs. 3 Satz 1 AO definiere den Begriff der Aufwandsentschädigung nicht. Aus der Vorschrift ergibt sich unmittelbar nur, dass die zweckbetriebsunschädliche Aufwandsentschädigung von zweckbetriebs-schädlichen Vergütungen oder anderen Vorteilen abzugrenzen ist, wobei der konkrete Aufwand jedes einzelnen Sportlers maßgeblich ist. Der Aufwandsentschädigung in diesem Sinne ist es immanent, dass sie nur einen tatsächlichen Aufwand entschädigen soll. Dementsprechend darf die Aufwandsentschädigung nicht über den tatsächlichen Aufwand hinausgehen und unter "Vergütung" i.S. des § 67a Abs. 3 AO sind sämtliche Leistungen in Geld zu verstehen.

Wenn nicht nachvollziehbar ist, inwieweit tatsächlich Aufwand bei den einzelnen Sportlern angefallen ist, kann eine pauschale Abrechnung von Aufwendungsersatz nicht genügen. Denn § 67a Abs. 3 Satz 1 AO enthält keine gesetzliche Pauschalierungsregelung.

*Fazit: Überschreiten Zahlungen die 450-Euro-Grenze, muss der Verein zumindest im Groben nachweisen, dass die gezahlten Beträge den tatsächlichen Aufwand nicht überstiegen.*

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl